Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

№ 32. Donnerstag, den 16. März **1899.**

Erlaß,

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a) die Militärpflichtigen des Jahrganges 1879 und

b) diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältniß erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Commission pünktlich und in reinlichem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorführung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu erscheinen, während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärpflichtigen freigestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1) Die von der Ersatz-Commission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der Königl. Ober-Ersatz-Commission wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.

2) Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht **amtlich** angestellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglaubigen ist. (§ 62,4 der Wehrordnung.)

3) Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheil überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen bestimmt darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.

Es haben daher Militärpflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen, den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.

4) Militärpflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten **drei** glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeugniß eines **beamteten** Arztes (Bezirks-, Gerichts- oder Anstaltsarzt) beizubringen. (§ 65,6 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Protokolle sind **spätestens im Musterungstermine vorzulegen.**

5) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32 und 63,7 der Wehrordnung).

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Gestellung, welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungsantrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes eingestellt werden. (§ 32,5 der Wehrordnung). **Stützt sich ein Zurückstellungsantrag auf die Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern ꝛc. des Militärpflichtigen, so muß solches durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine** bestätigt werden und **haben sich die Betheiligten persönlich mit einzufinden.** (§§ 33,5 und 63,7 der Wehrordnung).

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürgermeistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf eingezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Commission für unbegründet befindet, werden der Königl. Ober-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgelegt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission müssen binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, bei der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Gestellung der Mannschaften Sorge zu tragen; die mit der Stammrollenführung beauftragten Personen haben die Rekruten zu begleiten und die Rekrutirungsstammrollen nebst Geburtslisten und den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61,5 und 106 der Wehrordnung).

Schwarzenberg, am 22. Februar 1899.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Krug von Nidda, Amtshauptmann. P.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schneeberg:

a) in Eibenstock in der Restauration zum Feldschlößchen

von Vormittags 9 Uhr an:

den 18. März für die Militärpflichtigen aus Blauenthal, Hundshübel, Muldenhammer, Neidhardtsthal, Wolfsgrün und Eibenstock,

den 20. März für die Militärpflichtigen aus Schönheide und Schönheiderhammer,

den 21. März für die Militärpflichtigen aus Carlsfeld mit Weitersglashütte, Neuheide, Oberstützengrün, Sosa, Unterstützengrün und Wildenthal.

b) in Lössnitz im Rathhause

von Vormittags 9 Uhr an:

den 22. März für die Militärpflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Grüna, Lößnitz, Niederaffalter, Niederpfannenstiel, Oberaffalter, Oberpfannenstiel und Streitwald.

c) in Aue im Gasthofe zum blauen Engel

von Vormittags 9 Uhr an:

den 23. März für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1879 aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Auerhammer,

den 24. März für die übrigen Militärpflichtigen aus Aue und für die Militärpflichtigen aus Klösterlein und Schindlers Werk.

d) in Schneeberg im Gasthofe Stadt Leipzig

von Vormittags 9¼ Uhr an:

den 25. März für die Militärpflichtigen aus Schneeberg,

den 27. März für die Militärpflichtigen aus Burkhardtsgrün, Griesbach, Neustädtel und Zschorlau,

den 28. März für die Militärpflichtigen aus Albernau, Lindenau, Neudörfel, Nieder- und Oberschlema.

B. Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

a) in Johanngeorgenstadt im Rathhause

von Vormittags 9½ Uhr an:

den 6. April für die Militärpflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Johanngeorgenstadt, Jugel, Steinbach, Steinheidel und Wittigsthal.

b) in Schwarzenberg im Bade Ottenstein

von Vormittags 9 Uhr an:

den 7. April für die Militärpflichtigen aus Beierfeld, Bernsbach und Bockau,

den 8. April für die Militärpflichtigen aus Bermsgrün, Crandorf, Erla, Grünhain, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel, Mittweida mit Obermittweida, Neuwelt mit Untersachsenfeld und Obersachsenfeld,

den 10. April für die Militärpflichtigen aus Lauter, Markersbach mit Unterscheibe und Raschau,

den 11. April für die Militärpflichtigen aus Pöhla, Rittersgrün, Schwarzenberg, Tellerhäuser, Waschleithe und Wildenau.

II. Loosungstermine.

1.

den 29. März von Vormittags 9¼ Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1879 aus dem **Aushebungsbezirk Schneeberg im Gasthofe Stadt Leipzig in Schneeberg.**

2.

den 12. April von Vormittags 9 Uhr an für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1879 aus dem **Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in Schwarzenberg.**

Das Zurückstellungsverfahren

der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118,5 120,5 und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,

b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,

c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,

d. Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und

e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots

zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

a. ein Mann **als der einzige Ernährer** seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bez. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende gesetzliche Unterstützung der **dauernde** Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,

b. die Einberufung eines Mannes, der das **dreißigste** Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und

c. in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landescultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Etwaige Gesuche sind gemäß § 123,1 der Wehrordnung bei dem Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden Umstände ersichtlich sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Berathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete Königliche Ersatz-Kommission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft